

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf

Nummer 34

Jahrgang 2011

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 13.
September 2011

**Erste Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf
Vom 13. September 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt nur, wenn diese gleichwertig sind. Diese müssen im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen staatlich geregelten Berufs- oder Schulausbildung erworben worden sein. Der Antrag auf Anrechnung soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation gestellt werden. Eine Anrechnung kann maximal bis zu einem Umfang von 90 ECTS-Punkten erfolgen, davon dürfen maximal 60 ECTS-Punkte auf theoretische Module entfallen. Über die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission. Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln im Einzelnen, ob eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt. Eine Anrechnung auf Prüfungsleistungen, die nach dem Studienplan in den letzten beiden theoretischen Semestern zu erbringen sind sowie die Anrechnung von Abschlussarbeiten ist ausgeschlossen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die angerechnet werden, werden dem/den entsprechenden Pflicht- oder Wahlpflichtmodul(en) zugeordnet, dem/denen die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Wesentlichen entsprechen.

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 20. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 13. September 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 13. September 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. September 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. September 2011.